

G e b i e t s ä n d e r u n g s v e r e i n b a r u n g
zur Bildung der Gemeinde
„N i e d e r e B ö r d e „
aus den Gemeinden Samswegen, Groß Ammensleben, Dahlenwarsleben,
Gutenswegen, Klein Ammensleben, Jersleben, Vahldorf, Meseberg

V e r e i n b a r u n g

auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt(GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

| | |
|-------------------|--------------------------|
| Samswegen | am: 23. Juni 2003 |
| Groß Ammensleben | am: 24. Juni 2003 |
| Dahlenwarsleben | am: 19. Juni 2003 |
| Gutenswegen | am: 23. Juni 2003 |
| Klein Ammensleben | am: 24. Juni 2003 |
| Jersleben | am: 19. Juni 2003 |
| Vahldorf | am: 17. Juni 2003 |
| Meseberg | am: 16. Juni 2003 |

beschlossen, dass ihre Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft „Niedere Börde“ zum 31.12.2003 aufgelöst und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung ab 01.01.2004 zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen „**Niedere Börde**“ vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden Samswegen und Jersleben haben durch einen Bürgerentscheid nach § 26 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt der Neubildung zugestimmt.

Die Bürger der Gemeinden Groß Ammensleben, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Klein Ammensleben, Vahldorf und Meseberg sind nach § 17 Abs. 1, Satz 5 GO LSA i.V. m. § 55 KWG LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung der Gemeinde

(1) Mit Inkrafttreten der Vereinbarung werden die bisher selbständigen Gemeinden
Samswegen
Groß Ammensleben
Dahlenwarsleben

Gutenswegen
Klein Ammensleben
Jersleben
Vahldorf
Meseberg

a u f g e l ö s t . -

(2) Die neue Gemeinde "Niedere Börde" umfasst das Gebiet der bisherigen Gemeinden Samswegen, Groß Ammensleben, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Klein Ammensleben, Jersleben, Vahldorf, Meseberg. Die bisher selbständigen Gemeinden werden Ortschaften der neuen Gemeinde.

(3) Mit der Bildung der neuen Gemeinde „Niedere Börde“ ab 01.01.2004 wird zugleich die Verwaltungsgemeinschaft „Niedere Börde“ am 31.12.2003 aufgelöst.

(4) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Ortschaft Groß Ammensleben.

§ 2

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen **„Niedere Börde“**.

(2) Die Gemeinde „Niedere Börde“ wird die Übernahme des Wappens der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft beantragen.

(3) Jede Ortschaft führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindennamen als Ortschaftsnamen weiter.

(4) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Gemeinde Niedere Börde“ stehen.

(5) Die nunmehrigen Ortschaften können gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 GO LSA die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung in ihrem Ort weiter führen.

§ 3

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO – LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden Samswegen, Groß Ammensleben, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Klein

Ammensleben, Jersleben, Vahldorf, Meseberg auf die Dauer des Wohnsitzes und Aufenthaltes in der Gemeinde „Niedere Börde“ angerechnet.

(2) Die Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 4 **Gemeinderat, Ortschaftsverfassung**

(1) Bis zur Neuwahl des Gemeinderates nehmen die bisherigen Vertreter der Mitgliedsgemeinden im Gemeinschaftsausschuss der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Niedere Börde“ gemeinschaftlich die Befugnisse des Gemeinderates der neu gebildeten Gemeinde wahr. Die Entschädigung für den Gemeinderat in der neu gebildeten Gemeinde ist durch Erlass einer Aufwandsentschädigungssatzung zu regeln.

(2) Bei der Neuwahl des Gemeinderates bilden die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Samswegen, Groß Ammensleben, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Klein Ammensleben, Jersleben, Vahldorf, Meseberg Wahlbereiche gemäß § 7 Abs. 1 a KWG – LSA.

(3) Bis zur Neuwahl des Bürgermeisters nimmt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft die Befugnisse des Bürgermeisters der Gemeinde „Niedere Börde“ wahr.

(4) Für die neu gebildete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO – LSA eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates, nehmen die Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Gemeinde „Niedere Börde“ aufgenommen.

(5) Die im Amt befindlichen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode als Ortsbürgermeister der jeweiligen Ortschaft im Amt, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Die Entschädigung kann für diesen Zeitraum die Höhe der zuletzt gezahlten Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister der aufgelösten jeweiligen Gemeinde betragen. Die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist in der Aufwandsentschädigungssatzung der neu gebildeten Gemeinde zu regeln.

§ 5

Wahrung der Eigenart

(1) Die Gemeinde „Niedere Börde“ verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der aufgelösten Gemeinden zu erhalten. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine und kirchlichen Einrichtungen, sind auch weiterhin zu fördern. In der Hauptsatzung der Gemeinde wird geregelt, welche Aufgaben den Ortschaftsräten nach § 87 Abs. 2 der GO LSA zur Erledigung übertragen werden. Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushalt der Gemeinde „Niedere Börde“ veranschlagt.

(2) Die Gemeinde „Niedere Börde“ wird Bestand und Betrieb der in den aufgelösten Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen gewährleisten (Auflistung siehe Anlage 1). Diese Verpflichtung der Gemeinde entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zu Grunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO – LSA zu hören.

§ 6

Rechtsnachfolge

(1) Die Gemeinde „Niedere Börde“ tritt im Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden Samswegen, Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Dahlenwarsleben, Jersleben, Gutenswegen, Meseberg und Vahldorf und die Verwaltungsgemeinschaft „Niedere Börde“ an. Sie übernimmt die Verbindlichkeiten der Gemeinden, soweit die Vereinbarung nichts Anderes bestimmt. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein. Soweit die aufgelösten Gemeinden oder die Verwaltungsgemeinschaft Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften besessen haben, gehen auch diese auf die Gemeinde „Niedere Börde“ über.

(2) Die Mitgliedschaft der aufzulösenden Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft in Zweckverbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der aufzulösenden Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich aus der als Anlage 2 beigelegten Aufstellung.

(3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der Gemeinde „Niedere Börde“ über.

§ 7

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft „Niedere Börde“ gilt, soweit es nicht durch die Zusammenlegung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts hat bis zum 31. Dezember 2006 zu erfolgen.

(2) Die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für die neue Gemeinde sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Gemeinderates zu erlassen.

(3) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) und die Dorfentwicklungsplanung der aufgelösten Gemeinden wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Die Gemeinde „Niedere Börde“ verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet einer Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8

Haushaltsführung

(1) Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft bleiben bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Die Gemeinden Samswegen, Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Jersleben, Meseberg und Vahldorf erklären, dass sie vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses, sich aller Entscheidungen zu enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnte.

(3) Im Ergebnis der Jahresrechnungen per 31.12.2003 festgestellte Sollfehlbeträge aus dem Haushaltsjahr 2003 und aus Vorjahren der aufgelösten Gemeinden werden durch die neugebildete Gemeinde „Niedere Börde“ vorrangig aus den ortsbezogenen Einnahmen der aufgelösten Gemeinden gedeckt.

§ 9

Steuern und Abgaben

Die Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A und B) und der Gewerbesteuer im Gebiet der Gemeinde „Niedere Börde“ für das ehemalige

Gebiet der aufgelösten Gemeinden Samswegen, Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Jersleben, Meseberg und Vahldorf in den einzelnen Jahren werden wie folgt durch Satzung festgesetzt.

| Gemeinde Samswegen | Grundsteuer A | Grundsteuer B | Gewerbsteuer |
|---------------------------|----------------------|----------------------|---------------------|
| 2004 | 300 % | 350 % | 325 % |
| 2005 | 300 % | 350 % | 325 % |
| 2006 | 300 % | 350 % | 350 % |

| Gemeinde Gr. Ammensleben | Grundsteuer A | Grundsteuer B | Gewerbsteuer |
|---------------------------------|----------------------|----------------------|---------------------|
| 2004 | 300 % | 350 % | 350 % |
| 2005 | 300 % | 350 % | 350 % |
| 2006 | 300 % | 350 % | 350 % |

| Gemeinde Kl. Ammensleben | Grundsteuer A | Grundsteuer B | Gewerbsteuer |
|---------------------------------|----------------------|----------------------|---------------------|
| 2004 | 300 % | 350 % | 350 % |
| 2005 | 300 % | 350 % | 350 % |
| 2006 | 300 % | 350 % | 350 % |

| Gemeinde Dahlenwarsleben | Grundsteuer A | Grundsteuer B | Gewerbsteuer |
|---------------------------------|----------------------|----------------------|---------------------|
| 2004 | 300 % | 350 % | 350 % |
| 2005 | 300 % | 350 % | 350 % |
| 2006 | 300 % | 350 % | 350 % |

| Gemeinde Gutenswegen | Grundsteuer A | Grundsteuer B | Gewerbsteuer |
|-----------------------------|----------------------|----------------------|---------------------|
| 2004 | 300 % | 350 % | 350 % |
| 2005 | 300 % | 350 % | 350 % |
| 2006 | 300 % | 350 % | 350 % |

| Gemeinde Jersleben | Grundsteuer A | Grundsteuer B | Gewerbsteuer |
|---------------------------|----------------------|----------------------|---------------------|
| 2004 | 300 % | 350 % | 350 % |
| 2005 | 300 % | 350 % | 350 % |
| 2006 | 300 % | 350 % | 350 % |

| Gemeinde Meseberg | Grundsteuer A | Grundsteuer B | Gewerbsteuer |
|--------------------------|----------------------|----------------------|---------------------|
| 2004 | 300 % | 350 % | 350 % |
| 2005 | 300 % | 350 % | 350 % |
| 2006 | 300 % | 350 % | 350 % |

| Gemeinde Vahldorf | Grundsteuer A | Grundsteuer B | Gewerbsteuer |
|--------------------------|----------------------|----------------------|---------------------|
| 2004 | 300 % | 400 % | 350 % |
| 2005 | 300 % | 400 % | 350 % |
| 2006 | 300 % | 350 % | 350 % |

§ 10 Investitionen

(1) Die Gemeinde „Niedere Börde“ wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der aufzulösenden Gemeinden Samswegen, Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Jersleben, Meseberg und Vahldorf vorhandenen Mittel bis zum 31.12. 2005 jeweils für Investitionen in den entsprechenden Ortschaften verwenden.

(2) Einnahmen aus der Veräußerung kommunaler Liegenschaften werden unter Beachtung des § 8 Abs. 3 bis 31.12.2006 für Investitionen in den Ortschaften verwendet, in der sich die veräußerte Liegenschaft befindet. Voraussetzung dafür ist, dass der Haushalt der Gemeinde „Niedere Börde“ ausgeglichen ist und die Finanzierung der Investitionsmaßnahme außer dem Verkaufserlös keine weiteren Eigenmittel benötigt.

(3) Die Gemeinde „Niedere Börde“ wird vor dem 31.12.2003 begonnene und im Haushaltsjahr 2003 noch nicht fertiggestellte Investitionsmaßnahmen vorrangig weiterführen und ordnungsgemäß beenden, damit sie einer vollständigen Nutzung zugeführt werden können.

(4) Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde „Niedere Börde“ bis zum 31.12. 2006 im Gebiet der aufzulösenden Gemeinden Samswegen, Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Jersleben, Meseberg und Vahldorf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Investitionen nach folgenden Schwerpunkten vorzunehmen:

1. Pflichtmaßnahmen, die für die Betriebssicherheit kommunaler Einrichtungen und zur Erhaltung der gemeindlichen Wohnraums substanz erforderlich sind und welche sich aus Auflagen zur Objektsicherung insbesondere bei Schulen, Kindereinrichtungen und anderen öffentlichen Einrichtungen ergeben (Brandschutzschauen, Gewässerschauen, Gefahrenabwehr)
2. Umsetzung der Maßnahmen, welche mit Fördermitteln unterstützt werden (Dorferneuerung, Dorfentwicklung, landwirtschaftlicher Wegebau, Sportstättenförderung, Förderung auf dem Gebiet des Brandschutzes, ABM-Förderprogramme). Bei der Dorferneuerung sind die Maßnahmen entsprechend der durch die Gemeinderäte beschlossenen und vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung bestätigten Prioritätenlisten einzuordnen. Gleiches gilt für das „LOCALE-Programm, sofern dieses in Zukunft greifen sollte.

3. Allgemeine Aufgaben der Entwicklung der Infrastruktur und der Arbeitsfähigkeit der Gemeinden (Straßen, Wege, Plätze in Abhängigkeit der Investmaßnahmen des WWAZ, Landschafts- und Ortsbildgestaltung, Löschwasser, Feuerwehrgebäude, Bürgereinrichtungen)
4. Freiwillige Aufgaben (Kultur, Sport, Freizeit, Naherholung, Denkmalpflege)

§ 11

Gemeindebedienstete

(1) Die Beamten der Verwaltungsgemeinschaft „Niedere Börde“ und der Gemeinden treten Kraft Gesetzes in den Dienst der Gemeinde „Niedere Börde“ (§ 128 Abs. 1 BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft „Niedere Börde“ und der Gemeinden richtet sich nach § 73 a GO-LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Die Bediensteten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(3) Die Gemeinden Samswegen, Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Jersleben, Meseberg und Vahldorf werden vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse eingehen.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Niedere Börde“ wird als Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 74 GO-LSA der neu gebildeten Gemeinde „Niedere Börde“ bestellt.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

Der Erhalt der in der eingegliederten Gemeinde bestehenden Kindertageseinrichtungen ist abhängig von den jeweils tatsächlichen Verhältnissen bzw. rechtlichen Vorschriften. Die Gemeinde „Niedere Börde“ wird diese Einrichtungen erhalten, soweit diese für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung am Ort erforderlich sind.

§ 14 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Ohrekreis. Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die Schulstandorte.

- * Grundschule Hillersleben (für die Schüler aus Vahldorf)
- * Grundschule Dahlenwarsleben (für die Schüler aus Dahlenwarsl.)
- * Grundschule Gutenswegen (für die Schüler aus Gutenswegen, Kl. Ammensleben, Gr. Ammensleben)
- * Grundschule Samswegen (für die Schüler aus Samswegen, Meseberg, Jersleben)
- * Sekundarschule Dahlenwarsleben (für die Schüler aus Dahlenwarsl.)
- * Sekundarschule Samswegen (für die Schüler aus Samswegen, Meseberg, Jersleben, Gutenswegen, Groß Ammensleben, Klein Ammensleben)
- * Sekundarschule Hillersleben (für die Schüler aus Vahldorf)

§ 15 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der Gemeinde „Niedere Börde“ obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07. Juni 2001 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufzulösenden Gemeinden Samswegen, Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Dahlenwarsleben und Ortsteil Gersdorf, Gutenswegen, Jersleben, Meseberg und Vahldorf bestehen als Ortsfeuerwehren der Gemeinde „Niedere Börde“ fort.

(3) Die Befugnisse des Gemeindeführers nimmt bis zur Bestellung des neuen Gemeindeführers der Abschnittsführer für den Bereich Haldensleben/ Niedere Börde, Herr Martin Vagel, wahr.

(4) Die bisherigen Gemeindeführer der Gemeinden werden zu Ortsführern der jeweiligen Ortschaft.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am Nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.


§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

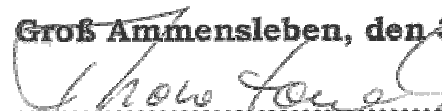
Die Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Ohrekreis zum 01. Januar 2004 in Kraft.

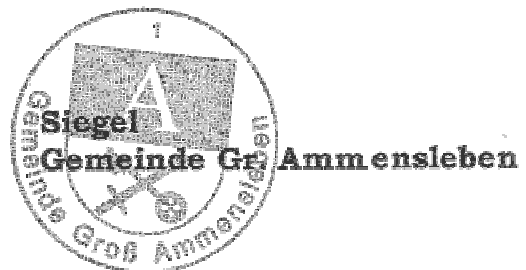
Samswegen, den 30.06.2003


.....
Dr. Frey
Bürgermeister



Groß Ammensleben, den 30.06.2003


.....
Tholotowsky
Bürgermeisterin



Dahlenwarsleben, den 30.06.2003

Bob Jätker

.....
Richter
Bürgermeister



Siegel
Gemeinde Dahlenwarsleben

Kl. Ammensleben, den 30.06.2003

Bein

.....
Bein
Bürgermeister



Siegel
Gemeinde Kl. Ammensleben

Gutenswegen, den 30.06.2003

Thräne

.....
Thräne
Bürgermeister



Siegel
Gemeinde Gutenswegen

Jersleben, den 30.06.2003

Robert Hiller

.....
Hiller
Bürgermeister



Siegel
Gemeinde Jersleben

Meseberg, den 30.06.2003

Soeder

.....
Soeder
Bürgermeister



Siegel
Gemeinde Meseberg

Vahldorf, den 30.06.2003

Langnese

.....
Langnese
Bürgermeister



Siegel
Gemeinde Vahldorf

Öffentliche Einrichtungen

Dahlenwarsleben

- Kindertagesstätte
- Grundschule
- Bürgerhaus, Eichplatz 3
 - > Seniorenraum und Küche
 - > Jugendklubraum
 - > Bibliothek
 - > Kulturraum mit Küche
- Sportplatz und Sportlerheim
- Bürgerhaus, Gersdorf, Dorfstr. 1A
 - > Seniorenraum und Küche
 - > Jugendraum

Samswegen

- Kindertagesstätte
- Grundschule
- Sportstätte
- Bürgerhaus, Bornsche Straße 14
 - > Kulturraum mit Küche
 - > Bibliothek
 - > Jugendklubraum

Groß Ammensleben

- Kindertagesstätte
- Gemeindehalle
(Kultursaal, Jugendklub)
Am Alten Sportplatz
- Sportplatz und Sportlerheim
- Bürgerhaus, Große Str. 13
 - > Bibliothek
 - > Versammlungsraum
 - > Seniorenraum mit Küche

Jersleben

- Sozio-Kulturelles Zentrum
Schulstraße 10
- Dorfgemeinschaftshaus
(Seniorenraum, Kultursaal mit Küche, Jugendklub)
Bleicher Weg
- Sportplatz und Sportlerheim
- Naherholungszentrum Jersleber See

Gutenswegen

- Grundschule
Schulküche
- Sportplatz, Sporthalle (einschließlich Vereinsraum und Umkleideräume) auf dem Schulgelände
- Bürgerhaus, Ackendorfer Weg 5
 - > Kultursaal mit Küche
 - > Seniorenraum
 - > Kindertagesstätte
- Schwimmbad

Klein Ammensleben

- Sportplatz, Sportlerheim
(Versammlungsraum, Seniorenraum)
Liethenbergstraße
- Bürgerhaus Krugstraße 10
 - > Kindertagesstätte
 - > Mehrzweckraum mit Küche
 - > Jugendklub
 - > Bibliothek

Meseberg

- Sportplatz und Sporthalle
- Bürgerhaus, Winkel 1
 - > Kulturraum mit Küche
- Jugendklub
Dorfstraße

Vahldorf

- Sportplatz
- Jugendklub, Bauernstraße 3
- Bürgerhaus, Bauernstraße 3
 - > Kulturraum mit Küche